Wir Friderich von Gottes Gnaden König von Preussen

Marggraf zu Brandenburg des Heil: Römis: Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien; Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Valengin, wie auch der Graffschafft Glatz; in Geldern zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog; Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda [illegible] Thun kund und fügen hiermit Jedermänniglich, besonders wo es von nöthen ist, zu wissen: daß vor Unserer allhiesigen Ober-Amts-Regierung heut unten gesetzten Dato die Henriette Sophia v. Schweinitz Langenauer [illegible], Nahmentlich Helena Christiane Sophia verehl. v. Festenberg Packisch geb. v. Schweinitz, Christoph Heinrich Ludwig v. Schweinitz auf [illegible], Hanns Christian Alexander v. Schweinitz auf Kreibau und die Vormünder der minorennen Helene Louise Henriette und Carl Moritz Wilhelm Geschwister v. Schweinitz, Unser Justitz Raths Christian Siegmund [illegible] v. Seidlitz auf Guhlau und Friedrich Bernhard v. Schweinitz auf [illegible], durch ihren hierzu besonders instruirten und ad Acta legitimirten Mandatarium Unsern Criminal Directorem Gottlieb Wilhelm Boehm erschienen und deren resp. [illegible] dem Friedrich Wilhelm Heinrich von Festenberg Packisch genannt, auf den Grund des [illegible] Decbr: des 1776ten Jahres vollzogenen und von Uns heut dato Allerhöchst confirmirten Kauf Contracts, das von ihrer Mutter [illegible] im [illegible] Fürstenthum und [illegible] Creyse situirte Guth Langenau, mit allen [illegible] und Zugehörungen an [illegible] Kirchlehn, [illegible], Mühlen, Ober und Nieder Gerichten, [illegible] Weltz zu [illegible], [illegible] Gerechtig- und Herrligkeiten, wie es in seinen Rainen und Gränzen von Alters her gelegen und verblieben, nichts überall, als einen jährlichen Erbzinß von [illegible] auf Johann Gottfried Lachmanns Hause zu Langenau, für den Hanns Christian Alexander v. Schweinitz, einen dergleichen Erbzinß von [illegible] auf Christian Gottlieb Göttschlings Hause zu Langenau, für der Helene Louise Henriette v. Schweinitz, und einen ebenmäßigen Erbzinß von [illegible] auf George Friedrich Rüfferts Hause in Langenau, für den Carl Moritz Wilhelm v. Schweinitz zur Conservation ihrer [illegible] in den beyden Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer, davon ausgenommen, nach aller Maaß und Weise, als ihre Mutter und Erblasserin und alle vorherigen Possessores dieses Guth Langenau inne gehabt, genoßen und gebraucht, oder nach Laut und Inhalt der alten vormals darüber ergangenen Königs: Lehnbriefe, der in Anno 1629. publicirten Kayserl: [illegible] Urbarien Anschlag, auch der Anno 1693. geschloßenen und ratihabirten Kayserl: [illegible] Commissions Tractaten zu besitzen, zu genießen und zu gebrauchen berechtigt gewesen, in einem wahren Erbkauf mit wohlbedachtem Muth recht und redlich verreicht, und zu Unserer hiesigen Ober Amts Regierung gebührend aufgelaßen haben. Wann Wir nun zu solcher Verreich- und Auflaßung ausgebetener Allerhöchst Königs: Souverain Oberst: Landesfürstl: Macht und Gewalt Unsern Willen und Consens gegeben und durch Unsere hiesige Ober Amts Regierung dem Friedrich Wilhelm Heinrich v. Festenberg Packisch genannt, zugleich seinem hierzu gleichfalls specialiter instruirten und ad Acta legitimirten Mandatario Unsers Hof und Criminal Raths Paul Christian Gotthelff Bornagius das mehrgenannte Guth Langenau mit allen dessen Appertinentien, Rechten, [illegible], Nutzbar- und Herrlichkeiten, wie solche oben von Wort zu Wort beschrieben stehen, nichts überall als obangeführte drey Erbzinsen, für die v. Schweinitzischen Geschwister zu Conservirung ihrer [illegible] in den beyden Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer davon ausgenommen, zu allen solchen Rechten, in aller Maaß und Weise, als solches Guth die [illegible] v. Schweinitz und alle vorherigen Besitzer inne gehabt, genoßen und gebraucht, oder nach Laut und Inhalt der alten vormals darüber ergangenen Königs: Lehnbriefe, publicirten Kayserl: [illegible] Urbarien Anschlag, auch geschloßenen und ratihabirten Kayserl: [illegible] Commissions Tractaten, besitzen, genießen und gebrauchen können und mögen, in einem wahren Erbkauf gereichet und gelanget haben. Als reichen und langen Wir auch hiermit und Krafft dieses Briefes dem Friedrich Wilhelm Heinrich v. Festenberg Packisch genannt, seinen ehelichen Erben und rechtmäßigen Nachkommen das offtgenannte Guth Langenau auf vorgedachte Weise hinfort zu besitzen, zu genießen und zu gebrauchen, auch hinwiederum zu verkauffen, zu vergeben, zu vertauschen und zu verpfänden, und in seinen Nutz und Frommen [illegible] [illegible] Unsern Königs: Souverain Oberst-Landesfürstl: Hoheiten, Gerechtigkeiten, Lehnen, Diensten und Pflichten auch sonst Jedermann unbeschadet. Urkundlich unter Unserer Königs: hiesigen Ober Amts Regierung anhangenden Insiegel und gewöhnlichen Unterschrifft. Gegeben Breslau den 21. April Anno 1777.

[illegible] [illegible]

Vigore Decreti dd. 2. Juny 1777. ist vorerwähnte dem Herrn
Friedrich Wilhelm Heinrich von Festenberg Packisch genannt
ertheilte Belehnung über das im Fürstenthum Jauer und dessen
Loewenbergischen Creyße liegende Guth Langenau, in dem Grund
und Hypothequen Büchern auf dieses Guth Nieder Langenau
Tomo Vto Pag: 134. eingetragen, und solche vollzogene Eintragung
auf diesen Lehn Brief registriret worden. Breslau den 10. Juny 1777.

Schubert. [illegible]